

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 2004	Nr. 1
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 03	Neufassung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG) <i>GVBl. II 74-2</i>	2
12. 1. 04	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz <i>Ändert GVBl. II 800-46</i>	6
19. 12. 03	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2004 (Zulassungszahlenverordnung 2004) <i>GVBl. II 70-229</i>	7
29. 12. 03	Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO) <i>GVBl. II 70-230</i>	12

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2003** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Pressegesetzes*)**

Vom 12. Dezember 2003

Aufgrund des Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 701) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Pressegesetzes in der vom 4. Dezember 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2003

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 74-2

**Hessisches Gesetz
über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG)
in der Fassung vom 12. Dezember 2003**

§ 1

(1) Die Presse ist frei. Sie ist befugt, sich Nachrichten aus dem In- und Ausland zu beschaffen und sie zu veröffentlichen, Druckwerke herzustellen und zu verbreiten. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Jedermann steht es frei, durch die Presse jede Ansicht zu äußern, zu verbreiten oder zu verteidigen.

(3) Niemand darf es verwehrt werden, sich durch die Presse des In- und Auslandes über alle Nachrichten und Meinungen zu unterrichten.

(4) Die Freiheit der Presse schließt jegliche Sonderbesteuerung der Presse oder einzelner Presseerzeugnisse aus.

§ 2

(1) Diese Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch die Verfassung unmittelbar und in ihrem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.

(2) Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen. Sondergesetze gegen die Presse sind unzulässig.

(3) Die Pressetätigkeit darf von keinerlei Zulassung abhängig gemacht werden. Eine berufsständische Gerichtsbarkeit ist unzulässig.

§ 3

(1) Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern,

1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,

2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, und

3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(2) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Tagespresse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk allgemein verbieten, sind unzulässig.

(3) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen gegen Vergütung der Übermittlungskosten nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

§ 4

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, besprochenen Tonträgern und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit oder ohne Text oder Erläuterungen.

(2) Ausgenommen sind:

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke wie Formulare, Preislisten, Werbeprospekte, Familienanzeigen, Ge-

schäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(3) Periodische Druckwerke sind Zeitungen und Zeitschriften, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinen.

§ 5

(1) Sofern für einen Verlag periodischer Druckwerke die Form der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt wird, müssen die Aktien auf den Namen lauten.

(2) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres.

§ 6

Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk sind Name und Wohnsitz des Druckers und, wenn das Druckwerk zur Verbreitung bestimmt ist, des Verlegers oder – beim Selbstvertrieb – des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. Der Drucker kann statt mit seinem Namen auch mit seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma genannt werden. Wird der Verleger unter einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma tätig, so sind Namen und Wohnsitz der Vertretungsberechtigten zu nennen.

§ 7

(1) Auf jedem Stück eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden periodischen Druckwerks ist der Name und der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt des verantwortlichen Redakteurs zu nennen. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so ist kenntlich zu machen, auf welchen Teil des Druckwerks sich die Verantwortlichkeit jedes einzelnen bezieht. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(2) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig ganze Seiten oder Sachgebiete des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und Verleger zu benennen.

(3) Als verantwortlicher Redakteur kann nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. unbeschränkt geschäftsfähig ist,

5. wegen durch die Presse begangener strafbarer Handlungen unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

§ 8

Hat der Verleger eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt gefordert, sich versprechen lassen oder erhalten, so hat er diese Veröffentlichung innerhalb des Druckwerks in der üblichen Weise als Anzeige kenntlich zu machen.

§ 9

(1) Von jedem Druckwerk nach § 4, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die nach dem Verlagsort zuständige wissenschaftliche Bibliothek im Lande Hessen abzugeben. Auf Verlangen erstattet die Bibliothek dem Verleger die Herstellungskosten des abgegebenen Druckwerks, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet werden kann. Der zu begründende Erstattungsantrag ist, ungeachtet der Erfüllung der Abgabepflicht, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Bibliothek einzureichen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die zuständige wissenschaftliche Bibliothek. Er kann für bestimmte Arten von Druckwerken Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat und wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach angemessen ist. Der Abdruck der Gegendarstellung muss von dem Betroffenen oder seinem Vertreter ohne schuldhaftes Zögern verlangt werden. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem Betroffenen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Der Abdruck muss in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer, in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Der Abdruck ist kostenfrei, soweit nicht der Umfang des beanstandeten Textes überschritten wird; im letzteren Fall sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) Auf Erfüllung kann geklagt werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung, auch wenn die Gefahr der Wiederholung nicht begründet ist, anordnen, dass der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Abs. 3 eine bestimmte Gegendarstellung veröffentlichen.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

§ 11

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

§ 12

(1) Von dem verantwortlichen Redakteur eines periodischen Druckwerks wird vermutet, dass er die Veröffentlichung eines Druckwerks, dessen Inhalt eine mit Strafe bedrohte Handlung begründet, als eigene Äußerung gewollt hat. Die Vermutung ist widerlegbar.

(2) Haben der Verleger oder der Drucker das Druckwerk gegen den schriftlichen Widerspruch des verantwortlichen Redakteurs veröffentlicht, so gilt ihnen gegenüber die gleiche Vermutung.

§ 13

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. Bei Vergehen nach §§ 86, 86a, 129a Abs. 3, §§ 130, 131 Abs. 1 und § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches

und § 20 des Vereinsgesetzes gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.

(2) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks.

§ 14

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Offenlegung nach § 5 Abs. 2 über die Inhaberverhältnisse wissentlich falsche Angaben macht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger - beim Selbstvertrieb als Verfasser oder Herausgeber - bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 6 und § 7 Abs. 1) zuwiderhandelt. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Zuwiderhandlung durch falsche Angaben in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit begangen oder geduldet worden ist.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Offenlegungspflicht des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger - beim Selbstvertrieb als Verfasser oder Herausgeber - den Vorschriften über das Impressum (§ 6 und § 7 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt;
3. als Verleger entgegen § 8 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen lässt;
4. jemanden zum verantwortlichen Redakteur oder Verantwortlichen für den Anzeigenteil bestellt, der nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 3 entspricht;
5. als verantwortlicher Redakteur oder Verantwortlicher für den Anzeigenteil zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt;
6. der Abgabepflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine der in § 14 bezeichneten Taten fahrlässig begeht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 16

(1) Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 64) ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Geltung

1. der §§ 1 und 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches,

2. des Gesetzes über Fernmeldeanlagen wird von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 17¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 12. Januar 2004

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden nach den Worten „zu übertragen“ die Worte „oder sie daran zu beteiligen“ und nach den Worten „die Übertragung“ die Worte „oder die Beteiligung“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. a wird als Doppelbuchst. cc eingefügt:
„cc) des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894),“
 - b) Nr. 6 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) für die Festlegung nach Art. 19 und die Durchführung der Kontrollen vor Ort nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11, 2002 Nr. L 7 S. 48), geändert durch Verordnung vom

21. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 341 S. 105),“

- c) Nr. 7 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) aa) als zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz in der Fassung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
- bb) nach der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2003 (BGBl. I S. 1902),
- cc) als nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116), soweit nicht in Abs. 1 Nr. 5 oder § 6 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist,
- dd) als nach Landesrecht zuständige Behörde und zuständige Landesbehörde nach der Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464),“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Dietzel

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen
im Sommersemester 2004
(Zulassungszahlenverordnung 2004)*)**

Vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I
S. 297) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2004 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen
(ohne Lehramt)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Universität Darmstadt										
Biologie	0									
Politikwissenschaft (Bachelor)	0									
Politikwissenschaft (Magister)	0									
Psychologie	0	48	0							
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Maschinenbau	0									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur	0	90	0	90	0	90	0	90		
Betriebswirtschaftslehre	60	60	60	60	60	60	60	60		
Biotechnologie	0	50	0	50	0	50	0	0		
Informatik	0									
Informations- und Wissensmanagement	0	90	0	78	0	78	0	78		
Informationsrecht	0	35	0	35	0	35	0	0		
Innenarchitektur	0	43	0	43	0	43	0	43		
Media Production (Bachelor, CIT, Cork/Irland)	0	60	0	60						
Media System Design	0	55	0	55	0	55	0	55		
Online-Journalismus	0	40	0	40	0	40	0	0		
Soziale Arbeit	0	134	0	134	0	134	0	134		
Wirtschaftsingenieurwesen	0	60	0							

*) GVBl. II 70-229

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	334	320	320	320	320	320	320	320		
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	30	30	0	0	0	0				
Biochemie	0	40	0	40	0	40	0	40		
Bioinformatik	0	35	0	35	0	35	0	0		
Biologie	0	142	0	142	0	142	0	142		
Germanistik (Magister Hauptfach)	228									
Germanistik (Magister Nebenfach)	100									
Kulturanthropologie (Magister Hauptfach)	0									
Kulturanthropologie (Magister Nebenfach)	0									
Medizin	0	352	0	352	0	286	143	143	143	143
Pharmazie	75	60	60	60	60	60	60	60		
Pädagogik (Diplom)	181									
Pädagogik (Magister Hauptfach)	54									
Pädagogik (Magister Nebenfach)	54									
Politologie (Diplom)	0									
Politologie (Magister Hauptfach)	0									
Politologie (Magister Nebenfach)	0									
Psychologie (Diplom)	46	43	43	43	43	43	43	43		
Psychologie (Magister Nebenfach)	0	145	90	90						
Rechtswissenschaft	275									
Soziologie (Diplom)	0									
Soziologie (Magister Hauptfach)	0									
Soziologie (Magister Nebenfach)	0									
Sportwissenschaften (Magister Hauptfach)	0									
Sportwissenschaften (Magister Nebenfach)	0									
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	0	70	50	0	50	0	50	0		
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	143	75	75	75	75	75	75	75		
Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	10	10	0	0	0	0				
Wirtschaftspädagogik	25	24	24	24						
Zahnmedizin	0	92	0	92	0	92	46	46	46	46

4. Fachhochschule Frankfurt am Main

Architektur	91	81	81
Betriebswirtschaft	71	68	68
Internationaler Studiengang Finance and Law	0	36	0
Informatik	0	180	0
Pflege	0	60	0
Pflegemanagement	48	0	36
Public Management	0	36	0
Sozialarbeit	124	130	
Sozialpädagogik	0	150	0
Wirtschaftsinformatik	0	72	0
Wirtschaftsrecht	40	36	36

Hochschule/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
5. Fachhochschule Fulda											
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit	25										
Betriebswirtschaft	44										
Gesundheitsmanagement	0										
Haushalt und Ernährungs- wirtschaft	0	80	0								
Informatik	0										
Internationales Management	0	40									
Pflege	0										
Pflegemanagement	0										
Physiotherapie	32										
Sozialrecht	0										
Sozialwesen	0										
6. Justus-Liebig-Universität Gießen											
Betriebswirtschaftslehre	0										
Biologie	0	125	0	125							
Medizin	174	165	165	165	145	135	135	135	135	135	
Psychologie	0	122	0	122							
Tiermedizin	0	210	0	210	0	210	0	210	0	210	
Zahnmedizin	35	29	29	29	29	29	29	29	29	29	
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg											
Architektur	50	50	50	50	30	30					
Betriebswirtschaft (Bachelor)	30	40	30	40	30	40					
Betriebswirtschaft (Diplom)	40	80	60	80	60	80					
Bioinformatik	0	20	0	20	0	20					
Biopharmazeutische Technologie	0	20	0	20	0	20					
Biotechnologie	0	30	0	30	0	30					
Informatik	60	80	60	80	60	80					
Logistik	0	70	0	70	0	70					
Medieninformatik	0	100	0	100	0	100					
Orthopädie- und Rehathechnik	10	0	10	0	10	0					
Wirtschaftsinformatik	0	100	0	50	0	50					
8. Universität Kassel											
Architektur	0	100	0	100	0	100	0	100			
Biologie	0										
Informatik	0	100	0	100	0	100					
Landschaftsplanung	0	70	0	70	0	70	0	70			
Sozialwesen	0	240	0	240	0	240	0	240			
Stadtplanung	0	60	0	60	0	60	0	60			
Wirtschaftsingenieurwesen	0	60	0	60	0	60					
Wirtschaftswissenschaften	0	300	0	300	0	300	0	300			
9. Philipps-Universität Marburg											
Betriebswirtschaftslehre	60										
Biologie	0										
Humanbiologie	0	60	0	60							
Medienwissenschaft (Magister Hauptfach)	0	50	0	40							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medienwissenschaft (Magister Nebenfach)	0	50	0	40						
Medizin	0	340	0	327	0	260	0	240	120	120
Pharmazie	98	80	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	0	110	0	110	0	110	0	110	0	
Zahnmedizin	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	45	43	43	43	43	43	43	43		
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Business Administration	80	80	80							
Business Law	70	80								
Informatik	0	200								
Innenarchitektur	35	33	33	33	33	33				
International Business Administration	50	50	50							
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	0	45	45	45	45	45	45	45		
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32	32	32		
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255)	3									
Medieninformatik	0	50	50	50	50					
Medienwirtschaft	45	40	40	40	40	40	40	40		
Soziale Arbeit	0	150								
Versicherungsmanagement/ Financial Services	80	80	80	80	80	80	80	80		

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Universität Darmstadt								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien	0							
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	0							
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Biologie für das Lehramt an Sonderschulen	0							
Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	0							
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	49							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutsch für das Lehramt an Sonderschulen	26									
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0									
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	106	160	160	160	160	160				

3. Justus-Liebig-Universität Gießen

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	45	0	45						
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	55	178	55	178						
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen	0	165	0	165						

4. Universität Kassel

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	40	0							
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	0	100	0	100	0	100				
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	70	0	70	0	70				
Englisch für das Lehramt an Gymnasien	0									
Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	0									

C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4

Universität Kassel

Deutsch als Fremdsprache	0	25		
--------------------------	---	----	--	--

D. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4

Fachhochschule Frankfurt am Main

Wirtschaftsingenieurwesen	0	36		
---------------------------	---	----	--	--

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

- in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2003 (GVBl. I S. 188), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292),
- in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2003

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst
Corts

**Verordnung
über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium,
die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung
personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen
(Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO)*)**

Vom 29. Dezember 2003

Aufgrund des § 64 Abs. 3 und 4 und des § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), sowie des § 6 Abs. 1 und 3 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Teilzeitstudium, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, Zulassung als Zweit- und als Gasthörerin oder -hörer, sowie Erlass, Stundung und Minderung der Gebühr nach § 6. Sie entscheidet von Amts wegen über die Rücknahme der Immatrikulation und der Exmatrikulation, die Ermittlung, Bildung und Fortschreibung der Studienguthaben sowie die Gebührenpflicht.

(2) Soweit in dieser Verordnung und in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, setzt die Hochschule Fristen für die Einreichung der Anträge und für die Vorlage erforderlicher Unterlagen sowie die Zahlung von Gebühren nach Abs. 1 fest; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; die antragstellende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Hochschule kann die vorgelegten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

§ 2

Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Hochschule einzureichen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2003 (GVBl. I S. 188), und die Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292) in den jeweils geltenden Fassungen. Für die übrigen Studiengänge werden die Bewerbungsfristen von der jeweiligen Hochschule festgesetzt.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Hochschule folgende Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,

5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Staatsangehörigkeit(en),
9. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, der Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls der Module, sowie Fachsemester, in die die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und Berufsakademien sowie die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge,
12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
13. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist,
14. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
15. abgeschlossene Krankenversicherung mit Betriebsnummer der Krankenkasse und der Versicherungsnummer der antragstellenden Person oder die Befreiung von der Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder 12 unrichtig oder unvollständig sind, darf die Hochschule im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und ablehnen. Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können ein Studienguthaben nicht in Anspruch nehmen.

§ 3

Teilzeitstudium

(1) In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kann auf Antrag, ganz oder teilweise auch in der Form des Teilzeitstudiums nach § 65 des

*) GVBl. II 70-230

Hessischen Hochschulgesetzes studiert werden. In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend entgegen stehen. Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

(2) Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Berufstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Die Berufstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 Stunden und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu achtzehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vor. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 ist auch eine mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung verbundene Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks. Bei einem Wiederholungsantrag ist zusätzlich ein angemessener Studienfortschritt während des bisherigen Teilzeitstudiums nachzuweisen.

(3) Der Antrag kann in jedem Semester für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung des Studienguthabens auf die doppelte Regelstudienzeit. Sofern Prüfungsordnungen der Hochschule Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, sind diese Fristen für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Für die Berechnung und den Verbrauch des Studienguthabens entsprechen jeweils zwei im Teilzeitstudium absolvierte Semester einem Semester im Vollzeitstudium. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge bleibt durch ein Teilzeitstudium unberührt. Für die Ermittlung eines Restguthabens nach Abschluss des Studiums wird jedes Teilzeitsemester wie ein Vollzeitsemester gezählt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für berufs- oder ausbildungsintegrierte und berufsbegleitende Studiengänge.

(6) Die Hochschule kann in Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Studiengänge, deren Organisationsform und Lehrangebot den Belangen der Teilzeitstudierenden angemessen Rechnung tragen, ergänzende Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen. Soweit Prüfungsordnungen der Hochschule,

die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft getreten sind, Regelungen über das Teilzeitstudium enthalten, gelten für die Berechnung und den Verbrauch des Studienguthabens sowie für Fristen nach Abs. 3 Satz 2 die Vorschriften dieser Verordnung. Im Übrigen regeln die Studienordnungen das Teilzeitstudium nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 4

Berechnung des Studienguthabens

(1) Mit der Immatrikulation ermittelt und bildet die Hochschule für Studierende, die nicht über einen Abschluss nach § 1 des Studienguthabengesetzes verfügen, das Studienguthaben nach § 2 des Studienguthabengesetzes. Das Studienguthaben für einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, wird durch den zusätzlichen Erwerb eines entsprechenden Hochschulgrades nicht berührt.

(2) Zeiten der Immatrikulation für studienvorbereitende Maßnahmen werden nicht angerechnet. Studienzeiten an einer Fachhochschule werden nicht angerechnet, wenn und soweit sie zur Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife für den gewählten Studiengang erforderlich waren.

(3) Außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes absolvierte Studienzeiten werden nur angerechnet, wenn und soweit die Prüfungs- oder Studienordnung des gewählten Studiengangs eine entsprechende Studienzeit und die Erbringung anrechenbarer Studien- oder Prüfungsleistungen während dieser Studienzeit vorsieht oder aufgrund dieser Studienzeiten eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde.

§ 5

Verwendung von Restguthaben und Gewährung zusätzlicher Studienguthaben

(1) Ab dem Sommersemester 2004 erhalten Studierende nach dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit der Exmatrikulation eine Bescheinigung über das restliche Studienguthaben (Restguthaben). Dieses kann für weitere, das Erststudium ergänzende oder vertiefende Studienzeiten eingesetzt werden.

(2) Für Studienzeiten, die für eine Erweiterungsprüfung nach § 24 oder für eine Zusatzprüfung nach den §§ 38 bis 40 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2001 (GVBl. I S. 403), erforderlich sind, wird ein zusätzliches Studienguthaben für diejenigen Fächer gewährt, für die ein Bedarf durch die für die Lehrerausbildung zuständige Stelle festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für Studien-

zeiten, die aufbauend auf einem mit einer Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium eine fachlich entsprechende Lehr- amtsqualifikation vermitteln. Für die übrigen Studiengänge nach § 20 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes außerhalb konsekutiver Studiengänge, für die Erlangung des zweiten Abschlusses im Rahmen eines Doppelstudiums sowie für Studierende, die einen einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gleichwertigen Studienabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, kann die Hochschule ein zusätzliches Studienguthaben von bis zu vier Semestern unter Einsatz des Restguthabens gewähren, wenn ein überdurchschnittlicher Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind, erhalten für den gegenwärtig besuchten Studiengang ein zusätzliches Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit dieses Studiengangs, wenn erst mit dem vorangegangenen Studienabschluss die Zugangsbe- rechtigung für diesen Studiengang oder die allgemeine Hochschulreife erworben wurde. Für die Studienzeiten nach dem Erwerb gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Studien- guthabengesetzes entsprechend. Bei der Exmatrikulation wird ein Restguthaben nicht gebildet.

(4) Für Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Som- mersemester 2003 oder im Wintersemes- ter 2003/2004 an einer Hochschule des Landes erworben haben, gilt Abs. 3 ent- sprechend, wenn sie sich spätestens im Wintersemester 2004/2005 in einen Studi- engang nach § 20 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes außerhalb konsekuti- ver Studiengänge immatrikulieren.

(5) Auf weiterbildende Studiengänge nach § 21 Abs. 3 des Hessischen Hoch- schulgesetzes finden die Regelungen des Hessischen Studienguthabengesetzes und dieser Verordnung keine Anwendung.

(6) Die Hochschule wird ermächtigt, die Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 2, die Ausfüllung des Gebührenrah- mens nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Studien- guthabengesetzes und den Einsatz von Restguthaben für weiterbildende Studien nach § 21 des Hessischen Hochschulge- setzes durch Satzung zu regeln.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Billigkeitsentscheidungen

(1) Die Gebühren für Studierende, die nicht über ein Studienguthaben verfügen, sind bei der Immatrikulation und jeweils bei der Rückmeldung, die Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer bei der Zulassung fällig. Spätere Veränderungen des Studienguthabens durch einen Wechsel der Hochschule oder des Studien- gangs lassen eine frühere Gebührenfrei- heit oder Gebührenpflicht unberührt. Im

Rahmen des Rückmeldeverfahrens erteilt die Hochschule Studierenden, die für eine weitere Rückmeldung kein Studiengutha- ben mehr in Anspruch nehmen können, einen Hinweis auf die Gebührenpflichtig- keit der folgenden Rückmeldung.

(2) Von ausländischen Studierenden, die immatrikuliert werden aufgrund eines zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommens oder im Rahmen von Förder- programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, werden Ge- bühren nicht erhoben. Gleiches gilt für einen Studienaufenthalt im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegen- seitigkeit besteht. Für ein sonstiges, auf bis zu zwei Semester befristetes Gaststu- dium kann die Hochschule von der Erhe- bung einer Gebühr absehen.

(3) Die Hochschule kann die Gebühr auf Antrag stunden, mindern oder erlas- sen, wenn die Gebührenerhebung auf- grund besonderer Umstände des Einzel- falls für die Studierende oder den Studie- renden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkun- gen einer Behinderung oder chroni- schen Erkrankung der oder des Studie- renden,
2. studienzeitverlängernden Folgen für Opfer einer schweren Straftat,
3. einer wirtschaftlichen Notlage in un- mittelbarer zeitlicher Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Die Hochschule kann geeignete Nach- weise verlangen. Vorgelegte Unterlagen können einbehalten werden, auch soweit sie Gesundheitsdaten enthalten.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind und nicht über einen Abschluss nach § 1 des Studi- enguthabengesetzes verfügen, können im Verfahren nach § 10 Abs. 3 dieser Verord- nung Gründe geltend machen, die für zurückliegende Semester ihres Studiums ab dem Sommersemester 1999 an einer Hochschule des Landes nach § 3 und § 11 dieser Verordnung zur Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums oder einer Beurlau- bung berechtigt hätten. Bei Nachweis der Voraussetzungen kann die Hochschule das Studienguthaben um bis zu vier Se- mester erhöhen. Eine Erhöhung um zwei Semester erhalten Studierende, deren Studienguthaben für den gegenwärtigen Studiengang durch vorangegangene Hochschulsemester in einem anderen Studiengang um mindestens zwei Semes- ter verringert worden ist.

(5) Studierenden, die bei In-Kraft-Tre- ten dieser Verordnung in einem zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang an einer Hoch- schule des Landes immatrikuliert sind und bereits über einen Abschluss nach § 1 des Studienguthabengesetzes verfü- gen, kann die Hochschule für bis zu vier Semester die Gebühr auf Antrag mindern oder erlassen, wenn sie sowohl Bedürf- tigkeit

keit als auch angemessene Studienfortschritte nachweisen.

(6) Die Abs. 3 bis 5 finden auf Studierende, die innerhalb von zwei Jahren vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung keinen in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erworben haben, keine Anwendung.

§ 7

Unterlagen für die Immatrikulation

(1) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation; die Hochschule kann die Vorlage der Urschrift verlangen,
2. Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
3. im Falle der Zulassung durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen der Antrag auf Immatrikulation nach § 2,
4. Nachweise über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
5. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise, Zeugnisse und Bescheinigungen über Sprachkenntnisse,
6. zum Studium erforderlicher Nachweis der künstlerischen Begabung,
7. Nachweis über die entrichteten Beiträge zu den Verwaltungskosten, für das Studentenwerk und für die Studentenschaft,
8. Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren oder der Gründe für den Erlass, die Minderung oder Stundung der Gebühr,
9. Vorlage der Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568),
10. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine erstmalige oder wiederholte Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,
11. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
12. Exmatrikulationsbescheinigungen der früher besuchten Hochschulen.

(2) Anstelle des Zahlungsnachweises nach Abs. 1 Nr. 7 und 8 kann die Hochschule eine Ermächtigung zur Abbuchung von einem Bankkonto verlangen.

(3) Die Hochschule kann die Vorlage von Lichtbildern der antragstellenden Person verlangen.

(4) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 1, 4 und 10 kann bereits mit

dem Antrag auf Immatrikulation verlangt werden.

§ 8

Studienausweis, Studienbuch

(1) Studierende erhalten einen Studienausweis. Der Studienausweis enthält folgende Angaben:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, die Benutzung für den jeweiligen Verkehrsbetrieb, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Enthält der Studienausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass.

(2) Die Hochschule kann den Studienausweis als Chipkarte ausstellen. Die Datenspeicher enthalten als personenbezogene Daten nur Vor- und Familiennamen, Ident-/Matrikelnummer, PIN-Nummer und digitale Signaturschlüssel. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich die Angaben nach Abs. 1, die Bibliotheksbenutzernummer mit Barcode der oder des Studierenden und ein Lichtbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Die Einzelheiten der Nutzung der Chipkarte regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) Die Hochschule kann Studienbücher ausgeben. Sofern das jeweilige Prüfungsrecht oder eine andere Rechtsvorschrift die Vorlage von Studienbüchern vorsieht, erhalten die Studierenden von der Hochschule Studienbücher. Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation bescheinigt.

§ 9

Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung oder für eine Befreiung von der Gebühr sowie den Verlust des Studienausweises oder des Studienbuches unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Rückmeldung

(1) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten und schreibt das Studienguthaben fort. Bei der Rückmeldung können die in § 2 Abs. 2 genannten Angaben, die Vorlage der Nachweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 12 und des Studienausweises sowie des Personalausweises oder Passes verlangt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf der Rückmeldefrist kann die Rückmeldung nur bis zum Ab-

lauf der von der Hochschule gesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) erfolgen.

(3) Für die Rückmeldung zum Sommersemester 2004 erfolgen die Berechnung des Studienguthabens nach § 4, die Gewährung zusätzlicher Studienguthaben nach § 5 sowie eines Teilzeitstudiums nach § 3 und die Feststellung der Gebührenpflicht nach § 6 dieser Verordnung in einem von der Rückmeldung gesonderten, von der Hochschule festzulegenden Verfahren. Die Gebühr für Studierende, die nicht über ein Studienguthaben verfügen, wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die oder der Studierende ist nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu exmatrikulieren, wenn die Gebühr trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt ist.

§ 11

Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. für die Ableistung einer studienbedingten Praktikantenzeit,
3. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
4. für die Zeit des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks für höchstens zwei Semester.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen, sie können auch Gesundheitsdaten enthalten, die einbehalten werden können; im Falle des Abs. 1 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Nr. 1, möglich.

§ 12

Studiengangwechsel, Promotionsstudium

(1) Beim Wechsel des Studiengangs gelten die §§ 2 und 7 entsprechend.

(2) Studierende, die nach der Abschlussprüfung ihr Studium als Promotionsstudium weiterführen wollen, haben bei der Rückmeldung eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen.

§ 13

Prüfungen

(1) Zur Durchführung des Prüfungsverfahrens verarbeitet die Hochschule neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidatinnen oder Kandidaten zusätzlich anzugebenden Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Anzahl der Fachsemester,
6. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
7. Datum der Prüfungen und
8. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Bei Hochschulzugangsprüfungen nach der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 13. Juni 2002 (GVBl. I S. 335) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet die Hochschule neben den bereits erhobenen Daten die von den Kandidatinnen oder Kandidaten nach der genannten Verordnung zusätzlich anzugebenden Daten.

§ 14

Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 68 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studienausweis und das Studienbuch vorzulegen.

(3) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 15

Zweithörerinnen oder -hörer

(1) Studierende sind berechtigt, an einzelnen Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen ohne Immatrikulation mit Zustimmung der aufnehmenden Hochschule teilzunehmen (Zweithörerinnen oder -hörer).

(2) Für Zweithörerinnen oder -hörer gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die aufnehmende Hochschule erteilt ihre Zustimmung durch Aushändigung eines Zweit-

hörerscheins, in dem die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eingetragen sind. Der Zweithörerschein gilt jeweils für ein Semester.

§ 16

Gasthörerinnen oder -hörer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder -hörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift(en), gewünschtes Studienangebot.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Studienangebote wahrzunehmen. Sie können jeweils eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erhalten. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, eine zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führende Prüfung abzulegen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Studiengang oder die Studiengänge mit den dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums, die jeweilige Höhe des Studienguthabens, Gebührenbefreiungen, die Art der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre automatisiert verarbeiten. Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen.

(2) Die Hochschule darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 2 Abs. 2 enthalten.

(3) Die Hochschule erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei den Prüfungsämtern und den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.

§ 18

Daten für die Hochschulstatistik

Die Hochschule übermittelt die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes

vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), notwendig ist.

§ 19

Übermittlung von Daten an die Studentenschaft und das Studentenwerk

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Personen an die Studentenschaft und an das Studentenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studentenwerk.

§ 20

Übermittlung von Daten an die Bibliothek

Die Hochschule kann zur Abwicklung des Leihverkehrs semesterweise folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken übermitteln:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 21

Übermittlung von Daten an das für die Hochschulen zuständige Ministerium

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Personen an das für die Hochschulen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 22

Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 23

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

(1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen.

(2) Sechzig Jahre aufzubewahren sind:

1. Unterlagen über Studienzeiten und Studienguthaben,
2. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit

diese nicht zurückgegeben worden sind,

3. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse,
4. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
5. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. die übrigen Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Prüfling das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

§ 24

Datenschutz

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, findet das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 25

Aufhebung

Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 3. Dezember 2001 (GVBl. I S. 543)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2003

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-220

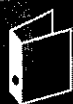
GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II als

Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite

Euro 272,00
Euro 0,075

CD-ROM-Gesamtausgabe für

MAC Updates Windows

je Euro 272,00
je Euro 108,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 81,00**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerol KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
